

Erstes Gesetz
zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes
 Vom 15. Dezember 2007

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Berliner Betriebe-Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für die BVG ist die Teilnahme am marktwirtschaftlichen Wettbewerb nur in dem in der Satzung vorgegebenen Rahmen möglich.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die BVG wird im Wesentlichen für das Land Berlin tätig.“

c) Absatz 6 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. auch außerhalb Berlins tätig werden; für die BVG sowie Unternehmensbeteiligungen der BVG gilt dies grundsätzlich nicht.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 5 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

b) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht). Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer ist nach dem erfolgten Anschluss berechtigt, Wasser aus dieser Anlage zu beziehen (Benutzungsrecht). Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke auf eigene Kosten an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Der gesamte Bedarf an Wasser ist auf diesen Grundstücken ausschließlich aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu decken (Benutzungszwang). Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, soweit dies für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe des Allgemeinwohls entgegenstehen. Ausgenommen von dem Anschluss- und Benutzungszwang sind Kleinmengen bis 150 m³ pro Jahr und Grundstück. Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Anschluss- und Benutzungsrechts an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und des Anschluss- und Benutzungszwanges für Wasser sowie deren Vollzug und Beschränkungen des Benutzungszwanges zu regeln, und dabei insbesondere im Einzelfall eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wasser vorzusehen, soweit dieser auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Allgemeinwohls zu einer unbilligen oder unzumutbaren Härte führt. Eine unbillige oder unzumutbare Härte liegt in der Regel in den Fällen nicht vor, in denen bis zum 6. Dezember 2007 keine Eigenförderung betrieben wurde, kein Erlaubnisverfahren zu einer Eigenförderung durch Antragstellung eingeleitet war oder keine Erlaubnis, Bewilligung oder ein altes Recht oder eine alte Befugnis zu einer Eigenförderung erteilt war. Im Falle einer wasserwirtschaftlich erforderlichen Beschränkung des Benutzungszwanges oder Befreiung von dem Anschluss- und Benutzungszwang für Wasser liegt die

Zuständigkeit für die Erteilung sowohl der Beschränkung als auch der Befreiung bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung; in allen übrigen Fällen der Beschränkung des Benutzungszwanges oder der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wasser liegt die Zuständigkeit für die Erteilung sowohl der Beschränkung als auch der Befreiung bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die ihr Grundstück durch eine Eigenversorgungsanlage auf der Grundlage einer bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 4 erteilten Erlaubnis, Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis zur Förderung von Wasser nach dem Berliner Wassergesetz in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819), mit Wasser versorgen, dürfen im Umfang der erteilten Erlaubnis, Bewilligung, des ähnlichen alten Rechts oder der alten Befugnis vorbehaltlich des Satzes 2 für einen Zeitraum von bis zu neun Jahren nach Ende der zeitlichen Befristung die Eigenversorgungsanlage weiter betreiben, wenn sonst eine erhebliche Härte für die Antragstellerin oder den Antragsteller bestünde und sofern die zuständige Behörde die notwendige Verlängerung der Erlaubnis für die Grundwasserförderung erteilt hat. 15 Jahre nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 602), spätestens jedoch am 31. Dezember 2023, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang in seinem in Absatz 3 beschriebenen Umfang ohne Ausnahmen, soweit nicht eine Beschränkung oder eine Befreiung auf Grund der gemäß Absatz 4 ergangenen Verordnung erteilt worden ist oder erteilt wird.“

3. Dem § 8 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der BVG bedarf die Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrates sowie der Gewährträgerversammlung.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Bestellung und Abberufung des vorsitzenden Mitglieds sowie der sonstigen Mitglieder des Vorstands; bei der BVG über den Vorschlag zur Bestellung und Abberufung des vorsitzenden Mitglieds sowie der sonstigen Mitglieder des Vorstands.“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Antrag auf Genehmigung allgemein geltender Tarife und Entgelte für Leistungsnehmende oder die Zustimmung zu diesen.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Aufsichtsrat der BVG informiert die Gewährträgerversammlung der BVG regelmäßig sowie zusätzlich auf deren Anforderung zeitnah und umfassend über die Geschäftsführung des Vorstands.“

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Über die Anstellungsverträge und Nebenabreden der Vorstandsmitglieder hierzu entscheidet der Personalausschuss. Der Personalausschuss schließt mit den Mitgliedern des Vorstands jährliche Zielvereinbarungen einschließlich der Regelungen für die variablen Gehaltsbestandteile ab und wertet die im jeweiligen Vorjahr abgeschlossene Zielvereinbarung aus. Bei der BVG bedarf es vor Abschluss der Zielvereinbarung einschließlich der Regelungen über die variablen Gehaltsbestandteile der Zustimmung der Gewähr-

trägersversammlung. Dem Personalausschuss gehören das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats als vorsitzendes Mitglied dieses Ausschusses sowie mindestens ein nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 bestelltes Mitglied und mindestens zwei nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 bestellte Mitglieder des Aufsichtsrats an. Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 an Stelle des Personalausschusses im Einzelfall selbst durchzuführen.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. auf Vorschlag des Aufsichtsrats über die Satzung und ihre Änderungen; bei der BVG ist ein Beschluss über die Satzung und ihre Änderungen auch ohne einen entsprechenden Vorschlag des Aufsichtsrats möglich; die Gewährträgersversammlung hat den Aufsichtsrat in diesem Fall zu unterrichten,“.
 - bb) In Nummer 6 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der BVG auf Vorschlag des Aufsichtsrates; die Gewährträgersversammlung kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern auch ohne Vorschlag des Aufsichtsrates beschließen.“
 - b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Vorstand der BVG unterliegt den Weisungen der Gewährträgersversammlung.“
6. In § 16 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Grundpreis kann progressiv und degressiv gestaltet werden.“
7. § 28 erhält folgende Überschrift:

„Geltung des Landesgleichstellungsgesetzes“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t